

II-211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

16.8.1962

286/A.B.
zu 296/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend den Konflikt zwischen der Wiener Ärztekammer und der Wiener
Gebietskrankenkasse.

-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenkt, um die Wiener Gebietskrankenkasse zu veranlassen, die gesetzliche Zuständigkeit der Wiener Ärztekammer für den Abschluss von Honorarverträgen nach dem ASVG. zu respektieren.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wie ich bereits in der Beantwortung der an mich gerichteten kurzen mündlichen Anfragen des Herrn Abgeordneten Dr. Jörg Kandutsch (Nr. 299/M) und des Herrn Abgeordneten Dr. Willfried Gredler (Nr. 365/M) ausgeführt habe, werden die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten gemäss § 341 ASVG. durch privatrechtliche Verträge geregelt, die für die Träger der Krankenversicherung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit den örtlich zuständigen chischen/Arztekammern abzuschliessen sind.

Im Einklang mit dieser Rechtslage hat am 26. Juli 1962 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Wiener ASVG.-Krankenversicherungsträger einerseits und der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer für Wien andererseits eine Verhandlung stattgefunden, wobei die Verhandlungspartner übereingekommen sind, zur Beilegung des vertragslosen Zustandes zwischen dem Hauptverband namens der Wiener ASVG.-Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Wien ein provisorisches Honorarübereinkommen abzuschliessen. In den darauffolgenden Tagen wurde dem provisorischen Honorarübereinkommen vom zuständigen Verwaltungskörper der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte und von der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien die Zustimmung erteilt. Es ist am 30. Juli 1962 in Kraft getreten und beendete mit diesem Tag den vertragslosen Zustand. Dieses provisorische Honorarübereinkommen ist von den im ASVG. zum Abschluss von derartigen Verträgen berufenen Stellen abgeschlossen worden. Massnahmen, wie sie die anfragestellenden Abgeordneten von mir verlangen, sind daher nicht erforderlich.

-.-.-.-